

# DAS GEMACHTE NEST

## Was beim Kauf einer Physiotherapie-Praxis steuerlich zu beachten ist

Denken Sie an das Finanzamt – hinsichtlich der Umsatzsteuer, der AfA und manch möglicher Sonderabschreibung. So vermeiden Sie ein böses Erwachen



Abb.: © Lepas / shutterstock.com

Wer sich schon einmal ernsthaft mit dem Erwerb eines Unternehmens beschäftigt hat, weiß ganz genau: Der Unternehmenspreis liegt in einer Bandbreite zwischen zwei Extrempositionen: Die Preisuntergrenze gibt der Veräußerer vor. Die Preisobergrenze wird vom Markt und letztlich vom Erwerber festgelegt. Nur wenn beide Preisvorstellungen einen gemeinsamen Schnittpunkt haben, kommt der Kauf zustande.

### Mit oder ohne Kundenstamm?

Dabei kann zwischen einem relativ einfachen Share Deal und einem wesentlich komplexeren Asset Deal unterschieden werden. Beim Share

Deal erwirbt der Neue im Grunde das komplette Unternehmen einschließlich Kundenstamm, so wie es steht und liegt. Der Nachteil liegt darin, dass gegebenenfalls auch für die Verbindlichkeiten des bisherigen Praxisinhabers haftet wird. Beim Asset Deal geht hingegen das Unternehmen als Ganzes unter. Erworben werden lediglich die Betriebs- oder im Fall von Physiotherapeuten – die Praxiseinrichtung. In manchen Fällen werden auch ein Miet- oder Leasingvertrag und der Kundenstamm übernommen.

Meist macht sich der Käufer aber viel zu spät Gedanken über die Art und Weise der steuerlichen Berücksichtigung des erworbenen Unternehmens.

Insbesondere bei der Umsatzsteuer kann einem dies schnell auf die Füße fallen.

### Wie sieht es mit der Umsatzsteuer aus?

Wird der Erwerber in die Lage versetzt, die Physiotherapie-Praxis als selbstständiges wirtschaftliches Unternehmen fortzuführen, ist der Kauf nicht umsatzsteuerbar, so dass im entsprechenden Vertrag keine Umsatzsteuer aufzunehmen und demzufolge auch nicht vom Erwerber zu zahlen ist.

Dennoch sollte der Kaufvertrag zur Sicherheit eine Regelung zur Umsatzsteuer enthalten für den Fall, dass die

Vertragsparteien fälschlicherweise davon ausgehen, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Dieses Risiko ist nicht zu vernachlässigen, geht doch die neuere Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) davon aus, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nur dann existiert, wenn der Erwerber auch in einen Miet- oder Leasingvertrag eintritt.

Der Abschluss eines neuen Miet- oder Leasingvertrages mit dem gleichen Vermieter oder Leasinggeber ist hierfür nicht ausreichend, so dass in diesem Fall Umsatzsteuer entstehen kann. Sofern der Vertrag keine Klausel zur Umsatzsteuer vorsieht, kann ohne Not ein Streit vom Zaun brechen, ob der Kaufvertrag nun mit oder ohne Umsatzsteuer auszulegen ist. Dieser Konflikt kann im Vorfeld relativ leicht vermieden werden, wenn sich Verkäufer und Erwerber einig sind.

### Möglichkeiten im Rahmen der AfA

Auch ertragsteuerlich hat der Praxiskauf so seine Tücken. Denn in der Regel muss man hierfür viel Geld in die Hand nehmen. Die wenigsten dürften in der glücklichen Position sein, den Kaufpreis bar zahlen zu können. Wer dies dennoch kann, wird sich vielleicht wundern, dass er diese Investition nicht sofort als Betriebsausgabe geltend machen kann. Denn er hat den Kaufpreis zunächst auf die erworbenen Wirtschaftsgüter zu verteilen und mittels Absetzung für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer abzuschreiben – dies ist beim Asset Deal und beim Share Deal im Grunde gleich. Die Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter darf aber deren jeweiligen Verkehrswert gegebenenfalls abzüglich Umsatzsteuer – sogenannter Teilwert – nicht überschreiten.

Wird beispielsweise ein Hilfsmittel für die Physiotherapie durch die damals vorgenommenen Sonderabschreibungen beim Verkäufer nur noch mit einem sehr geringen Buchwert ausgewiesen, so dürfte der gezahlte Kaufpreis, der über die Buchwerte beim bisherigen Praxisinhaber hinausgeht, der Auffüllung der Buchwerte dieser Hilfsmittel bis zum Teilwert dienen. So wird unter anderem die Sonderabschreibung aus Sicht des Erwerbers im Prinzip rückgängig gemacht. Der Erwerber kauft somit vorwiegend Abschreibungspotenziale, die er in den kommenden Jahren nach der Betriebsübernahme als Aufwand im Rahmen der AfA

geltend machen kann. Reichen die identifizierbaren Werte der erworbenen Wirtschaftsgüter nicht aus, bedeutet dies nicht, dass der Erwerber zwingend ein schlechtes Geschäft tätigt. Er kauft im Grunde eine Zukunftserwartung in Form eines Geschäfts- oder Firmenwertes – beispielsweise den Kundenstamm oder auch eine gewisse eingefahrene Arbeitsorganisation oder die Bekanntheit der Praxis im Kollegenkreis –, der sich möglicherweise in den zukünftigen Jahren positiv auswirkt. Ein solcher Praxiswert kann gesondert aktiviert bzw. angesetzt und über drei bis fünf Jahre abgeschrieben werden.

#### Praxisbeispiel

Eine Physiotherapeutin will die komplett eingerichtete unverschuldete Einzelpraxis einer Kollegin erwerben. Die Praxis befindet sich in gemieteten Räumen. Der vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 30.000 Euro entfällt in Höhe von 15.000 Euro auf die erworbenen Einzelwirtschaftsgüter gemäß nachfolgender Tabelle.

Aktivvermögen	Buchwerte	Teilwerte	Stille Reserven
Anlagevermögen	6.000,00 €	10.000,00 €	4.000,00 €
Umlaufvermögen	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>15.000,00 €</b>	<b>9.000,00 €</b>

Da es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt, entsteht durch den Verkauf keine Umsatzsteuer.

Der Gesamtkaufpreis ist auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Physiotherapeutin hat somit das Anlagevermögen (Behandlungsbänke, EDV-Anlage) mit den Teilwerten in Höhe von 10.000 Euro in ihrem Anlageverzeichnis zu aktivieren und über die individuelle Nutzungsdauer der erworbenen Einzelwirtschaftsgüter abzuschreiben. Dass die bisherige Praxisinhaberin lediglich Buchwerte in Höhe von 6.000 Euro in ihrem Anlageverzeichnis aktiviert hatte, ist hierbei unerheblich.

Da die Physiotherapeutin keine Bilanz, sondern lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt, kann sie das erworbene Umlaufvermögen, wie beispielsweise die für den Verkauf bestimmten Cremes, Salben und Hilfsmittel, im Wert von 5.000 Euro sofort als Betriebsausgaben abziehen.

Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und den erworbenen Wirtschaftsgütern in Höhe von 15.000 Euro – Kaufpreis 30.000 Euro abzüglich 15.000 Euro Teilwerte – entfällt auf den Kundenstamm und den Vorteil einer vollständig eingerichteten Praxis. Da dieser sogenannte immaterielle Praxiswert entgeltlich erworben wurde, hat sie diesen über drei Jahre abzuschreiben. Insoweit mindert sie ihren Gewinn jedes Jahr zusätzlich um 5.000 Euro Praxiswertabschreibung.



### Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbetrag (IAB) möglich

Für den Praxisneuling besteht auch die Möglichkeit, auf die erworbenen und neu bewerteten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Sonderabschreibungen in Höhe von 20 Prozent geltend zu machen. Für unser Beispiel würde dies bedeuten, dass die Physiotherapeutin im Jahr des Erwerbs – neben der AfA – zusätzlich 2.000 Euro (20 % von 10.000 Euro Teilwert) als Sonderabschreibung geltend machen kann.

Dadurch lässt sich ein Teil der Investitionskosten bereits mit gezahlten Steuern auf Einkünfte aus einem vorherigen Anstellungsverhältnis verrechnen. Und dies ist auch ein gangbarer Weg, wenn der Praxiskaufpreis finanziert, statt bar bezahlt wird. Dies gilt jedoch nicht für alle erworbenen Wirtschaftsgüter. So sind beispielsweise weder Sonderabschreibungen noch der IAB für den Erwerb von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, des oben genannten Praxiswertes sowie für einen betrieblichen Pkw, der im Rahmen der sogenannten 1%-Methode auch privat genutzt wird, zulässig.

satz von 30 Prozent entspricht dies einer Steuererstattung von 1.200 Euro, die sie für die Aufbringung des Kaufpreises verwenden kann. Der gebildete IAB ist jedoch im Jahr der Praxiseröffnung dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Geht man davon aus, dass die frisch gebackene Praxisinhaberin zunächst kleinere Brötchen bäckt und geringe Gewinne erzielt, dürfte diese Gewinnerhöhung aber verschmerzbar sein, zumal sie die oben dargestellte Sonderabschreibung und die reguläre AfA geltend machen kann.

Der Erwerb einer eingerichteten Physiotherapie-Praxis will also gut vorbereitet sein. Beim Eintritt in eine bestehende Gesellschaft gibt es weitere Besonderheiten, die zu beachten sind. Sprechen Sie am besten vor der Betriebseröffnung bzw. vor dem Unternehmenskauf oder dem Eintritt in eine feste Partnerschaft einen Steuerberater an. Er wird Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.



Es besteht sogar die Möglichkeit, einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der Investitionssumme noch vor dem tatsächlichen Erwerb der Praxis steuerlich geltend zu machen, sofern der Gewinn von 100.000 Euro bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht überschritten wird und bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind.

Hätte unsere Physiotherapeutin aus dem Praxisbeispiel im Vorjahr beispielsweise Einkünfte als Angestellte erzielt, so könnte sie durch die Bildung eines IAB im Vorjahr 4.000 Euro (40 Prozent von 10.000 Euro des erworbenen Anlagevermögens) als Verlust aus selbstständiger Tätigkeit geltend machen und mit ihren Einkünften aus der nichtselbstständigen Arbeit verrechnen. Bei einem Steuer-



Katja Beck  
Steuerberaterin im ETL  
ADVISION-Verbund aus Kassel  
Fachberaterin für den  
Heilberufebereich  
(IFU/ISM gGmbH),  
spezialisiert auf Steuerberatung  
im Gesundheitswesen  
E-Mail: info-advisa-kassel@etl.de

### Thera-Biz

Lesen Sie auch:  
Praxisnachfolge, Teil 3, Seite 58

Teil 1 und 2 der Praxisnachfolge  
inkl. der steuerlichen Tipps lesen  
Sie im Internet unter: [www.thera-biz.com/  
betriebswirtschaftslehre-steuern-recht](http://www.thera-biz.com/betriebswirtschaftslehre-steuern-recht)